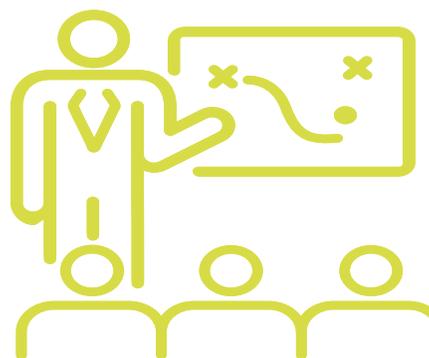


NEUERUNGEN AUS DER AWG-NOVELLE KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET (BGBLA_2021_I_200) NOVELLE DER VERPACKUNGSVERORDNUNG (BGBLA_2021_II_597)

WAS IST ZU TUN?

ARA Webinar
Wien, 17.11.2022



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria

INHALT

- Begrüßung/Einleitung
- **Erweiterte Meldungen** an ARA

10 Minuten Pause

- **Definitionen**
- **Bevollmächtigter Vertreter**
- **Mehrwegquoten/Einwegpfand**
- Zusammenfassung
- Linksammlung

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.
[ARA | Datenschutz und AGB](#)

ARA
Altstoff Recycling Austria

ERWEITERTE MELDUNGEN AN ARA

EINWEGKUNSTSTOFFE (EWK)
ERWEITERTE MENGENMELDUNG (EMM)



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

DEFINITION

Einwegkunststoffartikel („EWK-Artikel“)

Auch: Single-Use-Plastic-Artikel („SUP-Artikel“)

Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

EINWEGKUNSTSTOFF (EWK) RICHTLINIE - LITTERING

Betroffen von den neuen EWK Meldungen sind:

- **Verpackungen:** Einweg-Lebensmittel- und -Getränkeverpackungen, die **Kunststoff** enthalten und deren Inhalt für den Sofortkonsum geeignet ist.
- **Produkte:** Einige Einwegprodukte, die **Kunststoff** enthalten.

Nicht unter den Begriff „Kunststoff“ fallen:

Farben, Tinten und Klebstoffe auf Kunststoffbasis sowie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Weitere Details siehe Leitlinie, Link:

[Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie \(EU\) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt \(europa.eu\)](#)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EWK-VERPACKUNGEN

- Getränkebecher
- Lebensmittelverpackungen
- Folienverpackungen
- Getränkebehälter
- Leichte Kunststofftragetaschen

EWK-PRODUKTE

- Feuchttücher
- Luftballons
- Tabakfilter
- Fanggeräte

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



GETRÄNKEBECHER

- Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- **befüllt oder unbefüllt** verkauft



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria

LEBENSMITTELVERPACKUNGEN (FÜLLINHALT BIS 400G)

(Teilweise) **Starre Einweg-Lebensmittelverpackungen**, wie z. B.: Boxen oder andere Behälter (mit oder ohne Deckel), ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt

- dazu bestimmt/geeignet ist, **vor Ort** als Take-Away-Gericht verzehrt zu werden;
- in der Regel direkt **aus der Verpackung** verzehrt wird;
- **ohne weitere Zubereitung**, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

Zusätzliches Kriterium: Tendenz der Lebensmittelverpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe zu Abfall (Littering) zu werden, insbesondere bei Einzelportionen. (Definition durch GVM-Studie „Single-Use-Plastic-Artikel im Sinne des Art. 8 SUP-Richtlinie“)

Betroffen sind auch Verpackungen, die unbefüllt in Verkehr gesetzt werden und dazu bestimmt sein könnten, die oben genannten Zwecke zu erfüllen.



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria

TÜTEN & FOLIEN/WRAPPERS MIT LEBENSMITTELINHALT

FÜLLINHALT BIS 400 g

Flexible Einweg-Lebensmittelverpackungen, ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt

- dazu bestimmt/geeignet ist, unmittelbar **aus der Verpackung** heraus verzehrt zu werden
- **ohne weitere Zubereitung**, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

FÜLLINHALT BIS 50 g

Kleinportionsverpackungen für zB. Ketchup, Senf, Butter, Marmelade, ...

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria

EINWEG-GETRÄNKEBEHÄLTER, GETRÄNKEFLASCHEN

Behältnisse mit einem Volumen von **bis zu 3 Litern** einschließlich ihrer Verschlüsse:

- **Getränkeflaschen** 
- mehrschichtige **Kunststoffbeutel** (Pouches) für Getränke
- **Verbundgetränkeverpackungen**



- Ausnahme: Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff

Getränke: Produkte in flüssiger Form, die durch Trinken konsumiert werden wie z. B. Bier, Wasser, Fruchtsäfte, Fertiggetränke (auch sofern noch z. B. die Zugabe von Wasser oder Milch erforderlich ist) oder Milch und auch Trinkjoghurts

Keine Getränke: Lebensmittel wie Suppen, Produkte in flüssiger Form wie Essig, Speiseöle sowie Produkte, die verdünnt werden müssen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



KRITERIEN

Positivliste gegliedert nach den relevanten GVM-Produktgruppen (Lebensmittel) der Abgrenzungsv: Listet Produkte auf, die idR aus der Verpackung verzehrt werden bzw. dazu bestimmt sind und keiner weitere Zubereitung bedürfen

- AT_01 Agrarerzeugnisse
- AT_04 Molkereiprodukte
- AT_05 Konserven
- AT_06 Tiefkühlkost
- AT_07 Süßwaren, Knabberartikel
- AT_09 Backwaren
- AT_10 Fleisch, Wurst
- AT_12 Trockenprodukte und sonst. Lebensmittel
- AT_33 Serviceverpackungen

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



ABGRENZUNG LEBENSMITTELVERPACKUNGEN/FLEXIBLE VERPACKUNGEN

Tabelle 6 Abgrenzungsvorschlag Lebensmittelverpackungen und flexible Verpackungen

	Produktgruppen	Einordnung / Größenkriterium	Ausnahmen
AT01 Agrarerzeugnisse	Frishobst	bis 400 g	
	Frishgemüse	bis 400 g	Gemüse, das nicht roh gegessen werden kann (Vgl. Tabelle 7)
	Trockenobst	bis 400 g	
	Hüsse	bis 400 g	
	Kartoffel-, Feinkostsalate	bis 400 g	
AT04 Molkereiprodukte	Käse, geschnitten	bis 400 g	
	Käse, ganzes Stück	kein SUP-Artikel	
	Frishkäse, Aufstriche	Portionsverpackungen	
	Fertigdesserts	bis 400 g	
	(Frucht-)Joghurt	bis 400 g	
	Fruchtopfen	bis 400 g	
	Speisetopfen	kein SUP-Artikel	
AT05 Konserven	Eingelegtes Gemüse, Antipasti	bis 400 g	
	Fruchtmus im Beutel	bis 400 g	
	Fruchtpüree im Beutel	bis 400 g	

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung

ARA
Abfall Recycling Austria

BEISPIELE LEBENSMITTELVERPACKUNGEN

Tabelle 8 Beispiele für einzubeziehende Lebensmittelverpackungen

Produktgr.	Beispiele	SUP-Artikel
AT01	Obstsalat im Becher 250 g	ja
AT01	Frishsalat geschnitten in der Kunststoffschale mit Dressing 300 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 250 g	ja
AT01	Tomaten in der Kunststoffschale 500 g	nein
AT01	Kartoffelsalat 250 g	ja
AT01	Kartoffelsalat 750 g	nein
AT04	Butter in der Dose 250 g	nein
AT04	Butter in der Portionsverpackung 17 g	ja
AT04	Speisetopfen 250 g	nein
AT04	Fruchtopfen 250 g	ja
AT04	Joghurt 125 g	ja
AT04	Joghurt 500 g	nein
AT06	Speiseeis im Becher 300 ml	ja
AT06	Speiseeis in der Dose 1.000 ml	nein

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung

ARA
Abfall Recycling Austria

BEISPIELE FLEXIBLE VERPACKUNGEN

Tabelle 9 Beispiele für einzubeziehende flexible Verpackungen

Produktgr.	Beispiele	SUP-Artikel
AT01	Weintrauben im Beutel 400 g	ja
AT01	Gurke in Folienverpackung	ja
AT01	Beutel mit Salatkopf	nein
AT01	Beutel mit geschnittenen Salatblättern	nein
AT01	Karotten im Flachbeutel 1 kg	nein
AT01	Paprika im Beutel 400 g	ja
AT01	Paprika im Beutel 500 g	nein
AT01	Äpfel im Beutel 2 kg	nein
AT04	Mozzarella im Beutel	nein
AT04	Fetakäse im Beutel	nein
AT06	Eis am Stiel in Folie	ja
AT06	6 Waffeleis in Spitztüten in einer Umverpackung	ja
AT06	tiefgekühltes Obst im Beutel	nein

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

ZUORDNUNG BEI VERPACKUNGSKOMBINATIONEN

	Kombination	Zuordnung
1	starre Verpackung + Siegelfolie	alle Verpackungsbestandteile werden den Lebensmittelverpackungen (starre Verpackungen) zugeordnet.
2	starre Verpackung + Kunststoffolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
3	Starre Verpackung mit einer Umverpackung, die nicht aus Kunststoff besteht (z.B. Karton)	Starre Verpackung: Lebensmittelverpackung Umverpackung: kein SUP-Artikel
4	starre Verpackung, die nicht aus Kunststoff besteht + Kunststoffolie	Kunststoffolie: flexible Verpackung starre Verpackung: kein SUP-Artikel
5	Karton mit Sichtfenster	Die Verpackung wird den Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
6	Box mit Fruchtgummi in flexiblen Verpackungen	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet (übersteigt die Füllmenge der Box das 400 g-Kriterium, ist die Box nicht zu berücksichtigen).
7	Mehrstückverpackung aus Karton mit 10 Produkten in flexiblen Verpackungen aus Kunststoff	Die Innenverpackung wird den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Die Mehrstückverpackung aus Karton ist kein SUP-Artikel.
8	Beutel mit Ausgießer + Deckel	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet.
9	Getränkebecher mit Deckel	Alle Verpackungsbestandteile werden den Getränkebechern zugeordnet.

Vereinfacht gesagt, ist der Verpackungsbestandteil mit Lebensmittelkontakt entscheidend für die Einordnung aller Verpackungsbestandteile als flexible oder starre Verpackung. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur, wenn der Verpackungsbestandteil mit Lebensmittelkontakt kein SUP-Artikel ist (z.B. flexibler PPK-Beutel in einer starren Kunststoffverpackung).

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

ZUSAMMENFASSUNG

Der SUP unterliegen sowohl starre als auch flexible Verpackungen **für Lebensmittel**

1. Serviceverpackungen
2. Take-Away-Verpackungen, zB für Speisen, Sandwiches, geschnittenes Obst, fertige Salate, soweit keine Serviceverpackungen
3. Kleinportionsverpackungen bis 50g Füllinhalt (zB. Ketchup, Senf, Butter, Marmelade)
4. Sonstige starre Verpackungen bis max. 400g Füllinhalt
5. Sonstige flexible Verpackungen bis max. 400g Füllinhalt; inklusive Verpackungen, die mehrere Portionen zusammenfassen

Anmerkung 1: Netze aus Kunststoff unterliegen nicht der SUP (taxative Aufzählung der Verpackungen aus flexiblen Materialien in der Richtlinie).

Anmerkung 2: Es handelt sich um eine Ersteinstufung, aufgrund von Erhebungen (öffentliche Papierkörbe, Littering) bzw. Änderungen der Essensgewohnheiten oder Verpackungsgrößen können sich Änderungen ergeben (die Einstufung ist daher regelmäßig zu evaluieren)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



WAS IST ZU TUN?

- Kennzeichnen Sie in Ihrem Artikelstamm alle betroffenen Artikel bzw. Verpackungen je nach Kategorie (Becher, Folien, Feuchttücher...).
- Ermitteln Sie die Gewichte der Verpackungen (Becher, Folien..) bzw. der Produkte (Feuchttücher, Luftballons..) in kg.
- Multiplizieren Sie die Gewichte je Kategorie mit den jährlich in Verkehr gesetzten Mengen.
- Die Meldung für 2022 ist bis 15.3.2023 fällig. Klicken Sie in Ihrer ARA Onlinemeldung auf das Kästchen „EWK“ und melden die kg (und z.T. die Stück) der betroffenen Kategorien – keine Zahlung.
- Die Meldung für 2023 ist bis 15.3.2024 fällig, ab da sind dann auch Tarife hinterlegt. Alle ab 2023 in Verkehr gesetzten EWK sind jährlich zu melden und zu zahlen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



ERWEITERTE MELDUNGEN AN ARA (EWK, 1X JÄHRLICH) EINWEGKUNSTSTOFFVERPACKUNGEN

AWG § 21a (1) Folgende **Massen in kg** sind bis 15.3. des Folgejahres (erstmals für 2022) zu melden und zu bezahlen (ab 2023) lt. AWG § 18a (3):

- **Getränkebecher**
 - Zusätzlich Anzahl, unterteilt in 100% und teilweise aus Kunststoff
- **Lebensmittelverpackungen** – bis 400g Füllgewicht
 - Zusätzlich Anzahl, unterteilt in 100% und teilweise aus Kunststoff
- **Säckchen** und Folienverpackungen aus **flexiblem** Material – bis 400g Füllgewicht
- **Getränkebehälter** – bis 3 Liter
 - PET-Getränkeflaschen
 - Sonstige Getränkeflaschen
 - Sonstige Getränkebehälter (zB Getränkeverbundkartons)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



ERWEITERTE MELDUNGEN AN ARA (EWK, 1X JÄHRLICH) EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

AWG § 21a (1) Folgende Massen sind bis 15.3. des Folgejahres (erstmals für 2022) zu **melden** und zu **bezahlen** (ab 2023) lt. AWG § 18a (1):

- **Feuchttücher** (Gewicht im feuchten Zustand)
- **Luftballons**
- **Tabakprodukte**
- **Fanggeräte**

Ab **2023** zusätzlich:

- Masse des eingesetzten **Rezyklats** für PET Getränkeflaschen

Ab **2028**:

- Masse des eingesetzten **Rezyklats** für Einwegkunststoff-Getränkeflaschen

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EWK MELDUNG IM ONLINEPORTAL

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: 03 | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: 03 | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

RC	Meldungsart	Periode	E-Mail-Adresse	Rechnungsnummer	Zwischensumme	Status	versendet am	Herk
	M	2022/02	online.testsystem@ara.at	AR-382955	78.372,48	Meldung	10.03.2022	Meldungs
	M	2022/01	online.testsystem@ara.at	AR-381140	86.733,30	Meldung	10.02.2022	Meldungs

Wollen Sie EWK-Meldungen für dieses Jahr zulassen?

JA **NEIN**

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EWK MELDUNG IM ONLINEPORTAL

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: EWK | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE

Dummy Text für EWK Meldung

Wir haben für das Jahr 2022 keine Einwegkunststoffprodukte in Verkehr gesetzt

Jahr	2022	Periode	EWK
		Mengen in kg bzw. Anzahl in Stk	Eh
Getränkebecher		kg	
Getränkebecher aus 100% Kunststoff		Stk	
Getränkebecher teilweise aus Kunststoff		Stk	
Lebensmittelverpackungen		kg	
Lebensmittelverpackungen aus 100% Kunststoff		Stk	
Lebensmittelverpackungen teilweise aus Kunststoff		Stk	
Säckchen und Folienverpackungen aus flexiblen Material		kg	
Getränkebehälter: PET-Getränkeflaschen		kg	
Getränkebehälter: sonstige Getränkeflaschen		kg	
Getränkebehälter: sonstige Getränkebehälter		kg	

Feuchttücher		kg
Luftballons		kg
Tabakprodukte		kg
Fangeräte		kg
sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke < 0,025 mm)		Stk

SPEICHERN **ZUR ÜBERSICHT**

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EMM – ERWEITERTE MENGENMELDUNGEN AN ARA DEFINITION „WIEDERVERWENDBAR“ (EHM. „MEHRWEG“)

„Wiederverwendbare Verpackungen“ sind so konzipiert, ausgelegt und in Verkehr gebracht, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer **mehrere Umläufe** ermöglicht, indem sie an einen Hersteller **zurückgegeben** und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung **entsprechend wieder befüllt oder wiederverwendet** werden.

„Wiederverwendbare Verpackungen“, die **nachweislich bepfandet** sind, eine **Kautions** hinterlegt, oder bei Lieferung im **direkten Austausch** zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird haben keine Systemteilnahmepflicht. Das gilt auch für gemeinsam in Verkehr gesetzte Packhilfsmittel (wie Verschlüsse, Etiketten), wenn ihre Masse nicht mehr als 5 Masseprozent der Verpackungseinheit beträgt.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EMM – ERWEITERTE MENGENMELDUNGEN AN ARA

AWG § 9(1b) und § 13(3a) bis 15.3. des Folgejahres getrennt für **Haushalt** und **Gewerbe** (erstmals für 2022) zu **melden (keine Zahlung)**:

Erledigt ARA über Onlinemeldung (Zuordnung durch ARA):

1. Massen der erstmals in Verkehr gesetzten **Verpackungen** je Tarifkategorie
2. Massen der erstmals in Verkehr gesetzten **Verkaufsverpackungen** je Tarifkategorie

Noch nicht klar durch BMK definiert (es geht um im Berichtsjahr zugekaufte Mehrwegverpackungen):

3. Massen der erstmals in Verkehr gesetzten **wiederverwendbaren Verpackungen** je Tarifkategorie
4. Massen der erstmals in Verkehr gesetzten **wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen** je Tarifkategorie
5. Massen der wiederverwendbaren **Verpackungen** je Tarifkategorie bezogen auf die **Umläufe**
6. Massen der wiederverwendbaren **Verkaufsverpackungen** je Tarifkategorie bezogen auf die **Umläufe**
7. Massen der als **Abfall** angefallenen nicht lizenzierten **wiederverwendbaren Verpackungen** je Packstoff (inkl. Verwerter- und Verwertungsinformationen)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



WAS IST ZU TUN?

- Die erste Meldung ist bis 15.3.2023 fällig (Mengen 2022). Klicken Sie in Ihrer ARA Onlinemeldung auf das Kästchen „EMM“:
- Ziffer 1 und 2: Meldungen werden aus Ihrer ARA Meldung übernommen und können bestätigt werden.
- Ziffer 3 und 4: Hier melden Sie nur die NEUEN zugekauften Mehrwegverpackungen
- Ziffer 5 und 6: Hier melden Sie alle Mehrwegverpackungen, die im Vorjahr Ihr Lager verlassen haben (Ausnahme Exporte).
- Ziffer 7: Hier melden Sie alle entsorgten Mehrwegverpackungen (Übergabe an einen Entsorger) inkl. Verwerter und Verwertungsinformationen

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EMM: ERWEITERTE MENGENMELDUNG IM ONLINEPORTAL

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: 03 | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: 03 | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

RC	Meldungsart	Periode	E-Mail-Adresse	Rechnungsnummer	Zwischensumme	Status	versendet am	Herk	
M						8	Meldung	10.03.2022	Meldungs
M						0	Meldung	10.02.2022	Meldungs

Wollen Sie EMM-Meldungen für dieses Jahr zulassen?

JA **NEIN**

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



EMM: ERWEITERTE MENGENMELDUNG IM ONLINEPORTAL

MELDUNG / BELEGE

Jahr: 2022 | Meldung für Periode: **EMM** | **NEU ERSTELLEN** | EMM anzeigen | EWK anzeigen

ERWEITERTE MENGEN-MELDUNG

Dummy Text für EMM Meldung

Packstoffkategorie	2021					Periode	Menge
	A	B	C	D	E		
	erstmalig in Verkehr gesetzte Verpackungen	erstmalig in Verkehr gesetzte Verkaufsverpackungen	erstmalig in Verkehr gesetzte wiederverwendbare Verpackungen	erstmalig in Verkehr gesetzte wiederverwendbare Verkaufsverpackungen	Umläufe pro Kalenderjahr	wiederverwendbare Verpackungen mal Umläufe je Kalenderjahr	
1.01.0 Papier Haushalt	208.634,126	208.634,126		0,000		0,000	
1.02.0 Glas Haushalt	1.614.395,693	1.614.395,693		0,000		0,000	
1.03.1 Eisenmetall Haushalt	185.831,326	185.831,326		0,000		0,000	
1.03.2 Aluminium Haushalt	40.772,913	40.772,913		0,000		0,000	
1.04.1 Kunststoff Haushalt	188.066,686	188.066,686		0,000		0,000	
1.04.2 Getränkeverbundkarton Haushalt	14.735,744	14.735,744		0,000		0,000	
1.04.3 Sonstige Materialverbunde Haushalt	11.931,686	11.931,686		0,000		0,000	
1.04.4 Keramik Haushalt	0,000			0,000		0,000	
1.04.5 Holz Haushalt	0,096	0,096		0,000		0,000	
1.04.6 Textile Faserstoffe Haushalt	95,907	95,907		0,000		0,000	
1.04.7 Biogene Packstoffe Haushalt	6.035,022	6.035,022		0,000		0,000	
2.01.0 Papier Gewerbe	361.288,269	0,000		0,000		0,000	
2.03.1 Eisenmetall Gewerbe	8.925,462	8.925,462		0,000		0,000	

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



DEFINITIONEN

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



WER UNTERLIEGT DER VERPACKUNGSVERORDNUNG?

Die Verantwortung für **Verpackungen** liegt **immer noch** beim **„Primärverpflichteten“** gemäß **§ 13g AWG**:

- **Abpacker** hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen
- **Importeure** hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter
- **Hersteller und Importeure** von Serviceverpackungen (und Einweggeschirr/-besteck)
- **Eigenimporteure** hinsichtlich der Verpackungen der für den Betrieb des eigenen Unternehmens importierten Waren oder Güter
- **Versandhändler**, die aus dem Ausland Verpackungen an private Letztverbraucher in Österreich im Rahmen des Fernabsatzes übergeben **Neu § 16b VVO iVm § 12b (1) AWG: ab 01.01.2023 verpflichtende Bestellung eines Bevollmächtigten**
- **Systemteilnahmepflicht** für Haushaltsverpackungen **Neu § 10 (1) VVO iVm § 13g (2) AWG: ab 01.01.2023 auch Gewerbeverpackungen** - **Selbsterfüllermeldung** dann nicht mehr möglich, Eigenimporte keine Änderungen
- **Neu § 12c (1) AWG: ab 01.01.2023: elektronische Marktplätze haben Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen** (= dass die **Verpackungen der teilnehmenden Versandhändler** **entpflichtet** sind.)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



PACKSTOFFE AUF BIOLOGISCHER BASIS VS. KUNSTSTOFFE

Tarifkategorie: Packstoffe auf biologischer Basis

Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die biologisch abbaubar sind und nicht anderen Tarifkategorien (wie Textilien, Papier) zuzuordnen sind, z.B.:

- natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden wie regenerierte Cellulose (Viskose, Lyocell, Cellulosefolie – nicht aber Celluloseacetat)
- Palmblätter
- Stroh

Tarifkategorie: Kunststoffe

Dazu zählen seit 1.1.2022 auch alle natürlichen Polymere, die chemisch modifiziert wurden. „Biokunststoffe“ fallen daher künftig großteils unter „Kunststoffe“ und nicht mehr unter „Packstoffe auf biologischer Basis“ (z.B. Polyhydroxyalkanoate PHA, Polyhydroxybutyrat PHB, Polymilchsäure PLA)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



SCHWARZE LISTE (SEIT 1.1.2022)

Folgende Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, sind **nicht zu lizenzieren**:

1. Verpackungen von Produkten, die mit folgenden Symbolen zu kennzeichnen sind (diese gelten auch restentleert als gefährliche Abfälle):



2. Verpackungen mit radioaktiven Inhaltsstoffen gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 50/2000
3. Verpackungen mit infektiösen Inhaltsstoffen gemäß HP 9 (Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020).

Dies gilt nur für die Verkaufsverpackungen bzw. Erstverpackungen, **die in unmittelbarem Kontakt** mit den oben genannten Inhaltsstoffen bzw. Produkten stehen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER

NEUE PFLICHT AB 1.1.2023 FÜR:

ALLE AUSLÄNDISCHEN VERSANDHÄNDLER

UNTERNEHMEN AUS EU-STAATEN, DIE FÜR IHRE
ÖSTERREICHISCHEN KUNDEN FREIWILLIG LIZENZIEREN



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Unternehmen aus EU-Staaten:

- Die Verpflichtung besteht nur bei **Fernabsatzhandel bzw. Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik an private Konsumenten**.
Ab 1.1.2023 benötigen Sie dafür **zusätzlich** einen Bevollmächtigten.
- Wenn Sie österreichische Unternehmen beliefern, sind Sie nicht primärverpflichtet. Ist weiterhin eine **Vorlizenzierung mit Ihrem Kunden vereinbart**, benötigen Sie ab 1.1.2023 dafür **zusätzlich** einen Bevollmächtigten.

Unternehmen aus Nicht-EU Staaten:

- Die Verpflichtung besteht nur bei **Fernabsatzhandel bzw. Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik an private Konsumenten**.
Ab 1.1.2023 benötigen Sie dafür **zusätzlich** einen Bevollmächtigten.
- Vorlizenzierung für österreichische Unternehmen ist ab dem 1.1.2023 nicht mehr möglich.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



ÖSTERREICHISCHE IMPORTEURE

Bis 31.12.2022:

- Der **österreichische Importeur** ist immer der **Primärverpflichtete**.
Er kann jedoch seine Waren vorlizenzieren aus dem Ausland beziehen.

Ab 1.1.2023:

- **Lieferanten aus EU-Ländern** können weiterhin vorlizenzieren liefern, **benötigen** aber einen **Bevollmächtigten Vertreter in Österreich**.
- Lieferanten aus **Drittstaaten** (CH, FL, UK etc.) können **nicht mehr vorlizenzieren** liefern.
- Wenn Lieferanten aus EU-Ländern keinen Bevollmächtigten beauftragen (wollen), muss der österreichische Importeur diese Verpackungen entpflichten bzw. die zusätzlichen künftigen Meldungen durchführen.

ARA bietet für die Verpackungsentpflichtung die "Stichprobenmethode" für große Sortimente an (Hochrechnung auf Basis von 200 Artikeln).

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



PFLICHTEN UND VORAUSSETZUNGEN DES BEVOLLMÄCHTIGTEN

- Bevollmächtigter übernimmt **sämtliche Verpflichtungen gemäß Verpackungsrecht** des Bestellers
- Voraussetzungen für die Registrierung als Bevollmächtigter:
 1. Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit **Sitz im Inland**.
 2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden.
 3. Die **Verantwortlichkeit** für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (**§ 9 VStG**).
 4. Die Bestellung erfolgt durch eine **beglaubigte Vollmacht** in deutscher oder englischer Sprache, aus der
 - a) der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die jeweilige Sammelkategorie,
 - b) die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung der ihn bestellenden Person wahrzunehmen, sowie
 - c) die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von die Person verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



BEISPIELE FÜR BEVOLLMÄCHTIGTE VERTRETER

FALCON Vicarius: Beratungs- und Compliance-Dienstleistungspaket

Insbesondere für große Unternehmen, sowie Unternehmen, die ein Augenmerk auf Compliance legen. Umfassendes Dienstleistungspaket mit Compliance-Mehrwert in Form von Beratungs- und Dokumentationsleistungen, das auch für unternehmensinterne Audits und Zertifizierungen genutzt werden kann. vicarius@fal-con.eu bzw. +43 1/5037447

take-e-way / get-e-right: Kosteneffizientes Bevollmächtigter-Paket

Für Unternehmen, die ihren Fokus auf die kosteneffiziente Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß des österreichischen Verpackungsrechts legen. beratung@take-e-way.de bzw. +49 40/7506870.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



REGISTRIERUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN: EDM.GV.AT

edm.gv.at Portal

DE

Willkommen im Elektronischen Datenmanagement - Umwelt

Home

Anwendungen

- Suchen / Auswerten
- Ersterfassung mittelgroßer Feuerungsanlagen
- Bevollmächtigungen (EAG, BAT, Verpackung)**
- Berichte / Funktionen
- Formular Abfallinformation
- XML Validator

Informationen

- Aktuelles
- Daten & Zahlen - Grafiken
- Anwendungen / Themen
- Recht
- Technische und organisatorische Spezifikationen
- IndustrieemissionsRL, IPPC Anlagen
- Seveso III Inspektionen
- Kundmachungen § 40a AWG 2002
- Aktuelles Abfallverzeichnis
- Anlagentypische Abfallarten
- Abfallartenpools
- Erfassen von Radon-relevanten

Aktuelles

Release

ZAREg Stammdatenverwaltung bei ausländischen Unternehmen im Bereich Verpackungen & Einwegkunststoffprodukte 15.11.2022

Neue Release am Dienstag, den 29. November 2022 (ab 18:00 Uhr)

[...>mehr](#)

Release

Anwendung ePRTR 20.10.2022

Neue Release ab sofort online

[...>mehr](#)

Release

ZAREg Registrierung 19.10.2022

Wartungsrelease am Donnerstag, den 20. Oktober 2022 (18:00-08:00 Uhr).

[...>weitere Beiträge anzeigen](#)

Wartung

Inbetriebnahme der neuen ZAREg Release 29.09.2022

Heute kurzfristige Ausfälle zwischen 18:00h -20:00h möglich

[...>mehr](#)

Wartung

Anwendung EDM-Benutzerbereich (EBB) 23.09.2022

Neue Wartungsrelease online

[...>mehr](#)

Wartung

Technische Störung im EDM-Benutzerbereich beheben. 07.09.2022

Mit diesem Wartungsrelease wird ein Anzeigefehler des neuen Webbrowsers Google Chrome Version 105 im EDM-Benutzerbereich beseitigt.

[...>mehr](#)

[...>weitere Beiträge anzeigen](#)

Login

Hauptbenutzername *

Login mit Nebenbenutzernamen

Passwort *

Anmelden

Registrierung

Registrierungsantrag: Zur Arbeit mit dem Elektronischen Datenmanagement ist ein Registrierungsantrag auszufüllen.

Registrierungsinformationen: Hier sind weiterführende Informationen zum Registrierungsantrag bereitgestellt.

Freiwillige Erfassung: Relevant für Gutachter und Fachpersonal

Zugangskennung vergessen / gesperrt: Sollten Sie neue Zugangscodes benötigen, so finden Sie hier weiterführende Informationen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



WAS IST ZU TUN – AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN?

Externer Bevollmächtigter:

- Vollmacht ausstellen und geforderte Vertragsunterlagen ausfüllen
- Meldung via Bevollmächtigten an ARA
- Im Falle von Prüfungen wird der Bevollmächtigte geprüft

Firmeninterner Bevollmächtigter:

- Vollmacht ausstellen
- Bevollmächtigten registrieren
- Meldung via Bevollmächtigten an ARA oder Bevollmächtigter erhält Zugang zum ARA Portal
- Im Falle von Prüfungen wird der Bevollmächtigte geprüft

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Abfall Recycling Austria

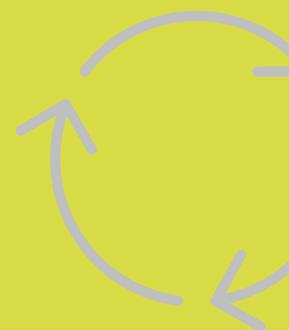
WAS IST ZU TUN – ÖSTERREICHISCHE UNTERNEHMEN?

- Verpackungen von Lieferanten aus Drittstaaten müssen Sie entpflichten
- Abfrage bei Ihren Lieferanten aus EU Staaten, ob weiterhin vorlizenziert mit Bevollmächtigtem geliefert wird
 - Ja, keine Änderung
 - Nein, diese Verpackungen müssen Sie lizenzieren
- Ende 2023: Einholen aller rechtsverbindlichen Erklärungen (RVE) – im Falle von ausländischen Lieferanten erhalten Sie diese vom Bevollmächtigten
- Anfang 2024: gegebenenfalls nachlizenzieren von Verpackungen, wo Sie keine RVE erhalten.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



MEHRWEGQUOTEN EINWEGPFAND



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



GETRÄNKEVERPACKUNGEN: AUSBAU DER MEHRWEGSYSTEME

Letztvertreiber im **Lebensmitteleinzelhandel** inkl. Fernabsatz müssen ab 1.1.2024 in mindestens 35%, ab 1.1.2025 (max. bis Ende 2025) in mindestens 90% der Verkaufsstellen über 400m² Getränke in Mehrwegverpackungen anbieten. Betroffene Getränkekategorien und Angebotsquoten:

- 15% Bier (einschließlich alkoholfreies Bier und Biermischgetränke),
- 15% Wässer (Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser und sonstiges abgefülltes Wasser; ohne Aromatisierung),
- 10% Saft (Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar),
- 10% alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und
- 10% Milch (Kuh-, Schaf-, Ziegenmilch, sämtliche Fettgehalte; ausgenommen haltbare Konsummilch d.h. ultrahoch erhitzte Milch)
- nicht einbezogen in die Berechnung der Mehrwegquote werden Wässer, Saft und alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Kunststoffgetränkeflaschen oder Dosen bis einschließlich 0,5 l, da diese dem Einwegpfand unterliegen.
- Abgabenquote: ab 2024 insgesamt über alle Getränkekategorien 25 % des Volumens in Mehrwegverpackungen abgibt

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



GETRÄNKEVERPACKUNGEN: KENNZEICHNUNG

- Ab 01.01.2022 sind alle Letztinverkehrbringer von Getränken im Lebensmitteleinzelhandel verpflichtet, **Einweg- und Mehrwegverpackungen** in Verkaufsstellen über 400 m² deutlich sicht- und lesbar zu **kennzeichnen**.
- Dazu sind die Worte "EINWEG" und "MEHRWEG" in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen so anzubringen, dass die entsprechenden Getränkeverpackungen eindeutig zugeordnet werden können.
- Ausnahme: Standorte unter 400 m² Verkaufsfläche.
- Versandhandel (auch elektronisch): Information hat rechtzeitig vor der Entscheidung über den Erwerb des Getränks (Katalog, Internetseite, Bestellformular) zu erfolgen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



GETRÄNKEVERPACKUNGEN: EINWEGPFAND

- Ab dem Jahr 2025 gilt für Plastikflaschen und Getränkedosen ein Einwegpfand.
- Pfand in der Höhe von € 0,25 für alle Gebinde von 0,1 - 3 Liter
 - Ausnahme: Milch und milchhaltige Getränke
- Kleine Händler: nur Rücknahme von Leergebinden, die sie im Sortiment führen und nur in Mengen, die üblicherweise erworben werden.
- Nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung erfolgen im Wege einer Verordnung von BMK und BMDW.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



ZUSAMMENFASSUNG



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



VERPACKUNGSRELEVANTE ÄNDERUNGEN

- **Kennzeichnungspflichten** für bestimmte Einwegkunststoffprodukte seit 3.7.2021 (Einweg-Getränkebecher, Hygieneeinlagen und Tampons mit Applikator, Feuchttücher, Tabakfilter)
- **Verbot** einzelner **Einwegkunststoffprodukte** seit 3.7.2021 (Wattestäbchen, Luftballonstäbchen, Einweggeschirr, Verpackungen aus EPS, leichte Kunststofftragetaschen)
- **Reduktion** von Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20 % gegenüber dem Jahr 2018
- Ab 01.01.2030 dürfen nur mehr **wiederverwendbare oder recyclingfähige Kunststoffverpackungen** in Verkehr gesetzt werden (Definition, Ökomodulation, Plastic Tax – offen)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



SYSTEMRELEVANTE ÄNDERUNGEN

- **Gewerbesammlung**: Verpflichtung für gewerbliche Anfallstellen, ab 01.01.2023 lizenzierte Verpackungen an Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) zu übergeben.
- **Prüfungen** durch die Verpackungskordinierungsstelle: Bei Abweichungen von mehr als 5% je Tarifkategorie muss eine Pönale i.d.H.v. 20% des Fehlbetrages verrechnet werden. Start: Prüfzeitraum 2022

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



MELDUNGSRELEVANTE ÄNDERUNGEN

- Eingesetzte Rezyklatmengen für bestimmte Getränkeflaschen müssen künftig in der Meldung erfasst werden (s. auch §21a Abs. 2 VerpackVO 2014):
 - Ab **2023**: Masse des eingesetzten **Rezyklats** für PET Getränkeflaschen
 - Ab **2028**: Masse des eingesetzten **Rezyklats** für Einwegkunststoff-Getränkeflaschen

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



LINKSAMMLUNG

VERPACKUNGSABGRENZUNGSVERORDNUNGS-NOVELLE 2016

(„VERPACKUNGSABGRENZUNGSV-NOVELLE 2016“)

INFORMATIONEN DES BMK ZUR VERPACKUNGSABGRENZUNGSVERORDNUNG

RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

(„EU-EINWEGKUNSTSTOFFRICHTLINIE“)

LEITLINIEN ZUR AUSLEGUNG UND UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2019/904

ARA LEITLINIEN ZUR EINWEG-KUNSTSTOFF-RICHTLINIE DER EU

WWW.EDM.GV.AT

SCHWARZE LISTE

ARA INFOS, MERKBLÄTTER & DOWNLOADS SOWIE FAQs

(BITTE ANS ENDE SCROLLEN)

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.



VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE

BITTE RICHTEN SIE IHRE FRAGE/N AN:

EVENTS@ARA.AT



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria

Copyright © 2022 by Altstoff Recycling Austria AG (ARA)

Diese Präsentation einschließlich aller ihrer Teile ist geistiges Eigentum der ARA AG und urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Durch diese Präsentation wird keine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums der ARA AG oder Dritter erteilt. Jede Verwertung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ARA AG. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, die Entnahme von Daten oder Abbildungen, die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen und Beurteilungen beruhen auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Jede Haftung des Verfassers für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Präsentation enthaltenen Angaben und Bewertungen ist ausgeschlossen. Mit Aushändigung dieser Präsentation kommt kein Beratungsvertrag zwischen dem Verfasser und dem Empfänger zustande. Der Verfasser behält sich das Recht vor, diese Präsentation jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Verfasser übernimmt keine Verpflichtung, dem Empfänger dieser Präsentation auf Verlangen zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, diese Präsentation zu ändern oder zu ergänzen.

ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA
Altstoff Recycling Austria